6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder.
   Jedes Mitglied/Elternhaus hat 1 Stimme.
   Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Sofern dem Verein juristische Personen angehören, muß sich deren Vertreter/in zur Ausübung des passiven Wahlrechtes schriftlich durch eine entsprechende Vollmacht legitimieren.

7. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
   Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen aktiven Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
   Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich.
   Der Beschluß kann nur nach ausdrücklicher Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e.V., Wuppertal. Der Spitzenverband hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
   Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Satzung des Vereins „Villa Kunterbunt e.V."

Beschluß der Mitgliederversammlung vom 03.09.97

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Villa Kunterbunt e.V.".
2. Er hat seinen Sitz in Remscheid.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Remscheid eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
   Zweck des Vereines ist die sozialpädagogische Betreuungvon Kindern. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Errichtung und Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder, nämlich der Villa Kunterbunt.
   Der Verein wird Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
   Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die in der Villa Kunterbunt betreut werden. In diesem Fall wird die Mitgliedschaft mit Beginn der Betreuung des Kindes wirksam. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

3. Die aktive Mitgliedschaft endet automatisch zum Ende des Betreuungsvertrages mit der Kindertageseinrichtung, sofern nicht beim Vorstand schriftlich ein Antrag auf Fortsetzung der aktiven Mitgliedschaft gestellt wird.
   Dem Antrag auf Fortsetzung der aktiven Mitgliedschaft darf vom Vorstand nur entsprochen werden, soweit das Verhältnis von aktiven Mitgliedern mit Betreuungsvertrag zu aktiven Mitgliedern ohne Betreuungsvertrag mit der Einrichtung sieben zu drei (7: 3) nicht unterschritten wird. Die Kündigung dieser Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Sie muß durch schriftliche Erklärung gegenüber demVorstand erfolgen.

4. Passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt. Hierzu ist dem Vorstand ein schriftlicher Antrag zur Entscheidung vorzulegen.
   Die passive Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod oder Auflösung des Vereins. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
   Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. zu einer Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Beiträge

1. Alle Mitglieder zahlen Beiträge.
   Die Fälligkeit und die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassierer/in und 1- 3 Beisitzer/innen (als stimmberechtigte Mitglieder) sowie dem/der Leiter/in der Kindertageseinrichtung (als beratendes Mitglied).

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
   Der/die erste und zweite Vorsitzende sowie der/die Kassierer/in.
   Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt.
   Hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Vereins haben kein passives Wahlrecht.
   Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt möglich.
   Alle Vorstandsmitglieder, außer den Beisitzer/innen, werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
   Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung und die Verwaltung des Vereins.
   Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
   - Aufrechterhaltung der täglichen Arbeit
   - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
   - intensive Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal
   - Abschluß und Kündigung von Verträgen aller Art

5. Der Vorstand gibt sich zur Organisation seiner Arbeit eine eigene Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

7. Vorstandssitzungen finden mind. 1 mal pro Quartal statt.
   Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mind. 1 Woche.
   Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mind. einer mehr als die Hälfte Vorstandsmitglieder (darunter der/die Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende) anwesend sind.
   Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

8. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

9. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Auf diese Weise gefaßte Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mind. einmal jährlich einzuberufen.

2. Alle aktiven Mitglieder haben aktives und passives Wahl- und Stimmrecht.
   Passive Mitglieder haben nur passives Wahlrecht.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mind. 1/3 der aktiven Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch ein Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Einladungsfrist von mind. 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
   Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Es gilt das Datum des Poststempels.
   Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

5. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlußfassende Organ des Vereins ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
   Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
   Sie bestellt 2 Rechnungsprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.
   Die Mitgliederversammlung entscheidet unter anderem über:
   - Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
   - Aufgaben des Vereins
   - An- und Verkauf sowie Belastungen von Grundbesitz
   - Beteiligung an Gesellschaften
   - Aufnahme von Darlehen ab 20.000,- DM
   - Aufnahme von Mitgliedern, deren Antrag vom Vorstand abgelehnt worden ist
   - Ausschluß von Mitgliedern
   - Satzungsänderungen
   - Auflösung des Vereins